Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Zug und St.Gallen über die Anerkennung der Jägerprüfung

vom 11. August 1998 (Stand 1. September 1998)

Die Kantone Zug und St.Gallen

treffen

gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 des Kantons Zug und

in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des Jagdgesetzes vom 17. November 1994[1] des Kantons St.Gallen

folgende Vereinbarung:[2]

Art. 1

[1] Der Kanton Zug erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton St.Gallen nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

[2] Der Kanton St.Gallen erkennt Fähigkeitsausweise zur Jagdausübung an, die vom Kanton Zug nach bestandener Jägerprüfung ausgestellt wurden.

[3] Die Zulassung zur Jagd richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Art. 2

[1] Der Jäger legt die Jägerprüfung im Wohnsitzkanton ab.

[2] Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 3

[1] Die für die Jägerprüfung zuständige Behörde kann nach Voranmeldung den Jägerprüfungen des anderen Kantons beiwohnen und sich über Inhalt und Ablauf der Prüfungen erkundigen.

1 sGS 853.1.
2 In Vollzug ab 1. September 1998.

Art. 4

[1] Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

Art. 5

[1] Diese Vereinbarung wird ab 1. September 1998 angewendet.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	33–81	11.08.1998	01.09.1998

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.08.1998	01.09.1998	Erlass	Grunderlass	33–81